

Gruppe nach der Maschinenliste der oder des Gerätes volkseigenen Bauindustrie	Art der Maschine	Gewähr für Betriebsstunden
6	Straßenbaumaschinen	
	Maschinen für bituminösen Straßenbau	400
	Maschinen für Betonstraßenbau	500
	Ausnahme:	
	Verbrennungsmotore	400
	Walzen	400
7	Druckluftmaschinen	
	Stationäre und fahrbare Verdichter	300
	Sonstige Druckluftmaschinen	300
8	Kraftmaschinen	
	Drehstrommotore und Schaltgeräte	300
	Verbrennungsmotore	400
	Dampfmaschinen	600 »

Anordnung Nr. 5*
über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 19. Mai 1961

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für folgende Bereiche der volkseigenen Wirtschaft:

- a) volkseigene Betriebe des zentral geleiteten und bezirksgeleiteten Produktionsmittelgroßhandels;
- b) volkseigene Groß- und Einzelhandelsbetriebe des zentral geleiteten, bezirksgeleiteten und örtlichen Konsumgüterhandels, die zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung, ferner Handelsbetriebe, die zum Verantwortungsbereich der Staatlichen Plankommission, Abteilung Lebensmittelindustrie, des Ministeriums für Gesundheitswesen (mit Ausnahme der staatlich verwalteten Apotheken) gehören, sowie für die sozialistischen Großhandelsbetriebe, die Industrieläden der volkseigenen Industriebetriebe;
- c) volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie des landwirtschaftlichen Handels (mit Ausnahme der Maschinen-Traktoren-Stationen und der Reparatur- und technischen Stationen sowie der Betriebe, die bereits in der Anordnung Nr. 3 vom 1. November 1960 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft [GBL III S. 28] erfaßt sind);
- d) volkseigene Betriebe des Ministeriums für Kultur, des Ministeriums für Volksbildung, der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin; alle übrigen finanzgeplanten Industriebetriebe, soweit sie anderen staatlichen Organen unterstellt

* Anordnung Nr. 4 (GBL III 1960 S. 85)

sind bzw. vom Ministerium der Finanzen direkt verwaltet werden und nicht bereits in der Anordnung Nr. 3 vom 1. November 1960 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft erfaßt sind.

(2) Für die Betriebe des Aufgabenbereiches Kommunalwirtschaft und Dienstleistungen (Betriebe der Kommunalwirtschaft, der Kommunalen Wasserwirtschaft, des Städtischen Nahverkehrs und zentral geleitete Dienstleistungsbetriebe), die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, gilt die Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 46).

§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 2 der Anordnung Nr. 3 vom 1. November 1960 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft gelten entsprechend für die Veränderung der Richtsatzplanbestände bzw. der planmäßigen Bestände an Handelswaren und Hilfsmaterial der im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe. Hierunter fallen auch die an private Einzelhändler auf Grund von Kommissionshandelsverträgen zum kommissionsweisen Verkauf übergebenen Bestände, soweit sich durch Erhöhung des Umsatzes ein höherer Umlaufmittelbedarf ergibt.

(2) Sofern landwirtschaftliche Produktions- und Handelsbetriebe keinen Richtsatzplankredit, sondern nur Saisonkredit erhalten, werden die Veränderungen in den Beständen des Quartals mit dem niedrigsten Gesamttrichsatzplanbestand gegenüber dem Stand des Vorjahres bzw. die Veränderungen in den Positionen, die Bezugsgrundlagen für die Ermittlung der Eigenmittel sind, als Erhöhung oder Verminderung des Saisonkredites geplant.

(3) Die Finanzierung der Tierbestände in den volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wird ab 1962 durch Anweisung des Ministers der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft neu geregelt.

(4) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Bestandsveränderungen auf Grund von Neuabschlüssen von Kommissionshandelsverträgen. Hieraus erforderlich werdende Umlaufmittelzuführungen beim volkseigenen Einzelhandel (HO) sind gemäß Sonderregelung vorzunehmen.

(5) In Abänderung des § 9 Abs. 7 der Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft sind die volkseigenen Verlage berechtigt, die Umlaufmittel, die durch zeitweilige Unterplanbestände in den Richtsatzplanbeständen der unvollendeten Produktion und der Fertigerzeugnisse frei werden, zur Finanzierung der Bestände an unvollendeter Produktion bzw. Fertigerzeugnissen einzusetzen, deren Höhe die Richtsatzplanbestände übersteigt.

§ 3

(1) Die Planung der Erstausrüstung mit eigenen Umlaufmitteln aus dem Staatshaushalt für völlig neu gebildete Betriebe, die in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen, erfolgt:

- a) für die volkseigenen Betriebe der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und des landwirtschaft-